



**Gewerkschaft
Öffentliche Dienste,
Transport
und Verkehr**

ÖTV-Bezirksverwaltung NW 1,
Postfach 37 40, 4000 Düsseldorf 1

Bezirksverwaltung
Nordrhein-Westfalen 1

Innenausschuß
des Landtags NW
z.Hd. Herrn Vorsitzenden
P o h l m a n n
Postfach 1143

4000 D ü s s e l d o r f 1

Postfach 37 40
Willi-Becker-Allee 10
4000 Düsseldorf 1

28/10

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
me-sche.

☎-Durchwahl
(02 11) 3 87 92 62

Tag
19.7.1988

Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Änderung des FSHG

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die Gewerkschaft ÖTV hat nach gründlichen, mehrmonatigen Beratungen gegenüber dem Innenminister unseres Landes eine Stellungnahme zum vorliegenden Gesetzentwurf der Landesregierung abgegeben. Diese Stellungnahme möchten wir Ihnen gleichermaßen zuleiten und damit die Bitte verbinden, daß der guten Übung der vergangenen Jahre folgend auch bei der Beratung dieses Gesetzentwurfes intensive Sacherörterungen zwischen dem Ausschuß unserer Organisation gepflegt werden mögen.

Wir wären Ihnen sehr verbunden, sehr geehrter Herr Vorsitzender, wenn wir zunächst mit Ihnen persönlich eine erste Erörterung führen könnten.

Mit freundlichem Gruß


J. M e r f i n

Anlage



Wir bitten, Zuschriften ausschließlich an die zuständige ÖTV-Verwaltung und nicht an Einzelpersonen zu richten.

Telefon: (02 11) 3 87 92-0

Teletex: 21143 84
Bank für Gemeinwirtschaft AG, Düsseldorf,
Konto 1650 208 200 (BLZ 300 101 11)

Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den
Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen
und öffentlichen Notständen -
Stellungnahme der Gewerkschaft ÖTV, Bezirke NW I und NW II

Zu § 6 Berufsfeuerwehren

Abs. 1 soll folgende Fassung erhalten:

Die Gemeinden können Berufsfeuerwehren einrichten. Die kreisfreien Städte und großen kreisangehörigen Gemeinden sind hierzu verpflichtet.

Begründung:

Zunehmende Anforderungen an die Leistungsfähigkeit der Feuerwehren machen auch in Nordrhein-Westfalen eine weitere Professionalisierung dieser kommunalen Organisationseinheiten erforderlich. Die Gewerkschaft ÖTV - vornehmlich in Nordrhein-Westfalen - hat immer wieder betont und möchte auch die Gelegenheit des Novellierungsverfahrens des FSHG noch einmal zum Anlaß nehmen, darauf hinzuweisen, daß freiwillige Feuerwehren unverzichtbare Leistungen für die Erfüllung der Gesamtaufgaben der Feuerwehren in unserem Lande erbringen. Die Gewerkschaft ÖTV zeigt hohen Respekt vor der aufopferungsvollen ehrenamtlichen Tätigkeit von Frauen und Männern in unserem Lande, die neben ihrer Berufsausübung unter weitgehender Zurückstellung von Privatinteressen sich für die Bürgerinnen und Bürger unseres Landes in den Dienst der Öffentlichkeit stellen.

Bei aller Hochachtung vor dem Engagement der freiwilligen Feuerwehrleute muß jedoch das hauptberufliche Element stärker in den Vordergrund der Aufgabenerfüllung gestellt werden. Deshalb ist nach unserer Einschätzung die Einbeziehung der großen kreisangehörigen Gemeinden in den Bereich der Gemeinden, die zur Einrichtung einer Berufsfeuerwehr verpflichtet sind, dringend geboten.

Abs. 2 soll folgende Fassung erhalten:

Das Einsatzpersonal der Berufsfeuerwehren wird aus hauptamtlichen Kräften im feuerwehrtechnischen Dienst gebildet, die zu Beamten zu ernennen sind.

Begründung:

Die vorgeschlagene Fassung dient der Klarstellung. Insbesondere muß deutlich werden, daß das Einsatzpersonal der Berufsfeuerwehren zweifelsfrei zu den "Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes" gehört, um beamtenrechtliche Zweifelsfragen zu vermeiden.

Zu § 8 Leiter der freiwilligen Feuerwehr

Abs. 1 des § 8 ist folgender **Satz 4** hinzuzufügen:

In Städten und Gemeinden, die über eine mit hauptamtlichen Kräften besetzte Feuerwache verfügen, ist dem hauptamtlichen Leiter der Feuerwache, soweit er nicht zum Wehrführer ernannt worden ist, das Amt des Wehrführers zu übertragen.

Begründung:

Soweit hauptamtliche Kräfte als Einsatzkräfte der Feuerwehren in den Gemeinden bestellt sind, muß ein Dienstverhältnis zur Anstellungskörperschaft gebildet werden. Dies sind zweifelsfrei ebenfalls die Gemeinden, in deren Bereich hauptamtlich besetzte Feuerwachen gebildet werden.

Die Feuerwehr bildet eine Organisationseinheit der Gemeinde (in aller Regel eines Stadtamtes "37"). Aus verwaltungspolitischem Selbstverständnis des kommunalen Handelns muß auch die Berechtigung, dienstliche Anweisungen gegenüber den Beschäftigten der Verwaltung erteilen zu können, einem hauptberuflichen Mitarbeiter der Gemeinde - bei den Feuerwehren im Beamtenverhältnis - übertragen werden.

Zu § 10 Hauptamtliche Kräfte

Abs. 1 soll folgende Fassung erhalten:

Die Gemeinde kann für den Betrieb einer ständig besetzten Feuerwache hauptamtliche Kräfte im kommunalen feuerwehrtechnischen Dienst einstellen. Kreisangehörige Städte sind hierzu verpflichtet.

Begründung:

Der Zusatz im dienstrechtlichen Sinne "im kommunalen feuerwehrtechnischen Dienst" dient erneut der Klarstellung. Die Verpflichtung zur Einstellung von hauptamtlichen Kräften für kreisangehörige Städte dient dem angesprochenen Gesichtspunkt der Notwendigkeit der weiteren Professionalisierung bei den kommunalen Feuerwehren.

Abs. 2 soll folgende Fassung erhalten:

Die hauptamtlichen Kräfte sind zu Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes zu ernennen. Sie können nicht verpflichtet werden, Mitglied bei freiwilligen Feuerwehren zu werden. Das Vorgesetztenverhältnis richtet sich nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen des LBG.

Begründung:

Satz 1 dient erneut der Klarstellung; Satz 2 schafft Rechtssicherheit. Zwischen dem Innenminister und der Gewerkschaft ÖTV besteht seit vielen Jahren eine übereinstimmende Auffassung darin, daß hauptberufliche Kräfte in freiwilligen Feuerwehren nicht verpflichtet werden können, Mitglied dieser freiwilligen Feuerwehr zu werden. Trotz eindeutiger Erlaßregelung des Innenministers wird in vielen Gemeinden unseres Landes dies immer wieder infrage gestellt. Eine Regelung durch das Gesetz ist deshalb dringend geboten.

Zu § 20

Die bisherigen Bestimmungen werden **Abs. 1.** Folgender **Absatz 2** soll hinzugefügt werden.

2. Die Kräfte der Leitstelle sind als Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes zu ernennen.

Begründung:

Mit der Aufnahme dieser ebenfalls zwischen dem Innenminister und der ÖTV unstreitigen Auffassung als verbindliche Bestimmung in dieses Gesetz wird Rechtsklarheit geschaffen. Unterschiedliche Träger der Leitstellen beschäftigen hauptberufliche Mitarbeiter dieser Einrichtungen zu unterschiedlichen rechtlichen Bedingungen. In manchen Fällen soll neben einer möglicherweise nicht gewollten Rechtsunsicherheit sogar ausdrücklich zum Ausdruck kommen, daß eine Anbindung an die Feuerwehr nicht gewünscht ist.

Nach § 24 ist folgende Vorschrift - § 24 a **Brandschutzaufklärung und -erziehung** - zusätzlich in das Gesetz aufzunehmen:

Zuständig für Brandschutzaufklärung und -erziehung sind die Gemeinden. Sie haben darauf hinzuwirken, daß für die Bevölkerung innerhalb des Gemeindegebietes Brandschutzaufklärung und -erziehung durchgeführt wird.

Begründung:

Mit der Aufnahme einer solchen Verpflichtung für die Gemeinden in das Gesetz könnte der Landesgesetzgeber ein deutliches Zeichen setzen. Die Notwendigkeit der Brandschutzaufklärung und -erziehung wird zwar in der politischen Diskussion im allgemeinen nicht bestritten. Eine Kommunalverpflichtung wird jedoch wegen fehlender gesetzlicher Grundlagen verneint. Sinnvollerweise müßte eine solche Aufgabe bei den Kommunen angesiedelt werden, denen auch die Verpflichtung aufzuerlegen ist. Das Land hätte nach unserer Vorstellung die Gemeinden bei dieser Aufgabe nachhaltig zu unterstützen. Dies gilt im wesentlichen auch für die Bereitstellung von Finanzmitteln. Die Gewerkschaft ÖTV läßt dabei offen, ob und inwieweit eine solche Landeshilfe auch in das Gesetz aufgenommen werden sollte.

Sofern bei Bejahung dieser gewerkschaftlichen Vorstellung zur Aufnahme der gemeindlichen Aufgaben "Brandschutzaufklärung und -erziehung" in dieses Gesetz die Landesregierung die Auffassung vertreten sollte, daß aus rechtssystematischen Gründen an anderer Stelle eine solche Bestimmung aufgenommen werden sollte, so erklären wir unser Einverständnis.

Zu § 28 Feuerschutzbeirat

Abs. 1 soll in den **Ziffern 4 und 5** folgende Fassung erhalten:

- (4) Sechs Vertreter der Gewerkschaften und Berufsverbände der öffentlichen Feuerwehren,
- (5) sechs Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände, hiervon mindestens ein Leiter einer Berufsfeuerwehr und ein hauptberuflicher Leiter einer freiwilligen Feuerwehr.

Begründung:

Die Bedeutung des Feuerschutzbeirates wird von der Gewerkschaft ÖTV in Nordrhein-Westfalen hoch eingeschätzt, ohne sie überschätzen zu wollen. Wenn die Landesregierung bei der Systematik festhält, Vertreter der Arbeitgeber (Dienstherren) gleichermaßen wie Vertreter der Gewerkschaften und Berufsverbände zu beteiligen, so halten wir die gleichberechtigte Beteiligung - auch zahlenmäßig - für dringend geboten. Nach unserer Einschätzung stünde es der nordrhein-westfälischen Landesregierung außerordentlich schlecht zu Gesicht, wenn sie eine völlig überzogene Bevorteilung der Vertreter der kommunalen Arbeitgeber (Dienstherren) weiterhin zum Gegenstand geltenden Rechts machen würde.

Wenn wir uns gleichwohl erlauben, zur Zusammensetzung der "Arbeitgeberbank" einen Vorschlag zu machen (Ziffer 5), so deshalb, weil auch aus unseren gewerkschaftlichen Reihen erheblicher Druck innerhalb der freiwilligen Feuerwehren gemacht wird. Die Leiter der freiwilligen Feuerwehren sehen sich im Feuerschutzbeirat außerordentlich schlecht vertreten.

Zu § 39 Übergangsbestimmungen

Abs. 2 der derzeit geltenden Fassung des Gesetzes soll folgender

Satz 2 hinzugefügt werden:

Satz 1 gilt für die Träger der Leitstellen gleichermaßen.

Düsseldorf/Bochum, im Juli 1988